

Erprobungsparagraf – Handreichung für Träger von Kindertageseinrichtungen zum Umgang mit dem Erprobungsparagraf nach KiTaG

Am 29. November 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Änderung zum „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - Ki-TaG) beschlossen. Neben weiteren wichtigen Regelungen für die frühkindliche Bildung (z. B. dem Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder mit Behinderung) wurde damit der sogenannte Erprobungsparagraf auf den Weg gebracht (§ 11 KiTaG). In Kraft treten wird das geänderte Gesetz mit seiner Veröffentlichung, vermutlich im Dezember 2023 oder im Januar 2024.

In der Gesetzesbegründung wird die Änderung wie folgt beschrieben:
„Mit einem neuen § 11 KiTaG soll den Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen auf Antrag von den Normierungen des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen (sog. „Erprobungsparagraf“). Ziel ist es, einen weiten, aber rechtssicheren Rahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort zu eröffnen, damit neue Konzepte entwickelt und erprobt werden können. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortsetzen, ist die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen.“
Durch die Öffnung des KiTaG entsteht für Einrichtungen und – öffentliche wie freie – Träger ein großer Spielraum, der durchaus Chancen, aber auch viele Risiken birgt.

Aktuell ist es nicht absehbar, wie viele Träger die Freiräume des Erprobungsparagrafen nutzen und in welcher Form sie diese ausgestalten. Folglich ist es schwer möglich, hierzu klare Aussagen zu treffen, ob Überlegungen tatsächlich auch umgesetzt werden.

Auf alle Träger kommt in diesem Fall eine hohe Verantwortung zu, sie sind die Antragssteller und haben die Einhaltung der Bestimmung des SGB VIII zum Kinderschutz sicher zu stellen. Zudem tragen sie die Verantwortung für eine weiterhin gute Qualität des frühkindlichen Angebots in Form von Bildung, Erziehung und Betreuung. Zu beachten ist außerdem, dass der antragstellende Träger notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden, z. B. zu ordnungsrechtlichen Fragen mit dem Gesundheitsamt, selbst vornehmen muss.

Der Landesverband bietet mit dieser sich ständig weiterentwickelnden Handreichung eine Hilfestellung bei den anstehenden Entwicklungen von Maßnahmen innerhalb des Erprobungsparagrafen.



1. Rahmenbedingungen

- **Sicherung des Einrichtungsprofils**

Das Profil der Einrichtung muss weiterhin gewährt und geschützt werden. Sämtliche Maßnahmen, die dem Einrichtungsprofil und der Konzeption der Einrichtung widersprechen müssen kritisch geprüft werden.

- **Finanzielle Auswirkungen**

Zu prüfen ist, ob durch die Maßnahmen zusätzliche Kosten für die Träger der Kindertageseinrichtungen entstehen.

- **Tarifrecht**

Zu prüfen ist, ob durch die Maßnahmen tarifrechtliche Vorgaben berührt werden.

2. Checkliste

Nachfolgende Aufzählung und Fragestellungen, sollten während der Erarbeitung bzw. Beteiligung an Modellen/Maßnahmen unbedingt beachtet bzw. geklärt werden. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Wertung der Aufzählungen dar.

- **Personelle Ressourcen**

Sind wichtige Stellen für eine Umsetzung von Maßnahmen besetzt? Voraussetzung sollte eine Leitung sein, die mit Einrichtung/Träger bereits vertraut ist (ca. 6 Monate) und/oder ausreichend erfahren ist, um einen solchen Prozess zu begleiten und zu gestalten. Im Bedarfsfall sollte eine Unterstützung der Leitung im Umsetzungsprozess (z.B. durch externes Coaching) sichergestellt sein

- **Aufsichtspflicht**

Kann die Aufsichtspflicht dauerhaft gewährleistet werden?

- **Prävention, Gewaltschutz, Kinderschutz**

Sind die Maßnahmen mit den Vorgaben der Prävention/des Gewaltschutzes vereinbar? Liegen Führungszeugnisse vor? Beim Einsatz von Nichtfachkräften sollte mindestens eine Einführung in das Schutzkonzept der KiTa vorgesehen werden.

- **Datenschutz**

Sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten bzw. diese eingehalten? Für das konkrete Vorhaben sollte im Zweifelsfall eine datenschutzrechtliche Beratung/Stellungnahme bei der zuständigen Stelle eingeholt werden.

- **Ausbildung in der Kita**

Können die Belange von Ausbildung und Anleitung in der Kita gewährleistet werden? Für Anleitung sollten ca. 0,05 Fachkraftstellen pro Ausbildungsstelle unangetastet bleiben. Die zuständige Fachschule sollte im Beteiligungsprozess um eine Stellungnahme gebeten werden.



- **Anleitung**

Ist die Anleitung von Zusatzkräften ohne Ausbildung gewährleistet? Für die Anleitung von Zusatzkräften/Nichtfachkräften sollten ca. 0,2 Fachkraftstellen vorgesehen werden. Eine Einführung in die Arbeit / Grundqualifizierung sollte erfolgen (pädagogische Grundlagen, Aufsichtsführung, Schutzkonzept, Datenschutz, ...)

- **Qualität**

Wird die hohe Qualität in der Einrichtung weiterhin gewährleistet/geschützt/ermöglicht? Voraussetzung sollte sein, dass jede Einschränkung eines Qualitätsaspekts an einer Stelle in geeigneter Weise durch andere Qualitätsaspekte ausgeglichen wird. Bei einer Reduzierung des Fachkraftschlüssels sollte dies beispielsweise durch einen entsprechend umfangreicheren Einsatz von Nichtfachkräften ausgeglichen werden.

- **Inklusion/Integration**

Werden Kinder mit Beeinträchtigungen und/oder besonderen Anforderungen gleichermaßen berücksichtigt?

- **Fachliche Umsetzung**

Ist eine Anpassung der Konzeption notwendig? Steht sie noch im Einklang mit den Rahmenbedingungen des Trägers?

- **Orientierungsplan**

Umsetzung des Orientierungsplans nach seiner gültigen Fassung.

- **Dauer der Maßnahme/Laufzeit**

Stimmt die Relation zwischen der geplanten Dauer der Maßnahme/Laufzeit und dem Aufwand zur Umsetzung?

- **Gebäude**

Besteht hinsichtlich des Gebäudes/etwaiger Mietverträge Handlungsbedarf? Bestehen ordnungsrechtliche Anforderungen vom Gesundheits- oder Ordnungsamt (z.B. Zahl der Toiletten)?

- **Verwaltungstechnische Umsetzung**

Ist die Maßnahme verwaltungstechnisch umsetzbar? Ergeben sich Auswirkungen bei einer genutzten Verwaltungssoftware z.B. KitaPlus?

- **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz**

Sind Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt?

- **Versicherungsschutz**

Besteht hinsichtlich des Versicherungsschutzes Klärungsbedarf?

3. Wer ist beim Beteiligungsprozess einzubeziehen bzw. was ist zu beachten?

- **Träger**

Sind alle zuständigen Trägervvertretungen in die Überlegungen eingebunden?

- **Fachberatung**

Die zuständigen Fachberater*innen sollten in den Beteiligungsprozess oder in die Beratung von Träger und Einrichtungen eingebunden werden.



- **Wirkungskreis von Maßnahmen und Beteiligungsprozess**

Ist die Maßnahme eine Einzelvereinbarung zwischen einem Träger und Kommune oder wird sie von allen Trägern in der Kommune umgesetzt?

- **Beteiligungsprozess auf Augenhöhe**

Sind alle Betroffenen in den Prozess eingebunden? Wird auf Augenhöhe miteinander nach Lösungen gesucht?

Betroffene sind neben Kommune als Kostenträger, Einrichtungsträger und Leitung mindestens: Eltern und Mitarbeitende. Wenn Kinder nicht einbezogen werden können sollte mindestens einer der Beteiligten regelmäßig die Kinderperspektive einbringen. Weitere Beteiligte könnten sein

Fachschulen – wenn Ausbildungsverhältnisse bestehen

Eltern von Kindern mit Behinderung, Frühförderstellen, Kreissozialamt – wenn Kinder mit Behinderung aufgenommen sind und/oder Eingliederungshilfe gewährt wird

Landesverband Kath. Kindertagesstätten

Stuttgart, 30.11.2023